Allgemeine Geschäftsbedingungen der MESCO Engineering AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MESCO Engineering AG (MESCO) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn MESCO ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die AGB gelten auch, wenn MESCO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos leistet. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Angebot

Angebote der MESCO sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von MESCO in Textform, durch Unterzeichnung eines Vertrags oder durch Ausführung der Leistung zustande. Technische Unterlagen, Angaben und Kostenschätzungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wurde.

3. Art und Umfang der Arbeitsausführung

MESCO führt die Projekte nach dem bei Vertragsschluss anerkannten Stand der Technik und mit der geschuldeten fachlichen Sorgfalt durch. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Vertrag, dem Angebot, der Auftragsbestätigung und einem allfälligen Pflichtenheft. Der Besteller beschreibt darin die Einsatzbedingungen, Schnittstellen, Mitwirkungspflichten und das angestrebte Ergebnis vollständig. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individueller Vertrag, Auftragsbestätigung, Pflichtenheft bzw. Angebot und danach diese AGB.

4. Preise und Zahlungsbedingungen / Verrechnung

Ohne ausdrücklichen Vermerk sind Kostenvoranschläge unverbindlich; MESCO darf sie entgeltlich erstellen, wenn dies vorab mitgeteilt wurde. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, netto in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher Steuern, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung, Kilometergeld und Spesen. Ein Festpreis umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Zusatz- und Änderungsleistungen werden nach dem vereinbarten, andernfalls nach dem üblichen Zeitaufwand und den bei Ausführung geltenden Ansätzen berechnet. Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto bedarf einer Vereinbarung in Textform. Rabatte stehen unter der Voraussetzung vertragsgemässer Erfüllung durch den Besteller. Bei Teilzahlungen wird die gesamte Restschuld nach erfolgloser Mahnung und angemessener Nachfrist fällig, wenn der Besteller mit einer Rate mindestens 14 Tage in Verzug ist, seine Zahlungen einstellt oder ein Konkurs-, Nachlass- oder vergleichbares Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Bei Verzug schuldet der Besteller 5 % Verzugszins pro Jahr; der Nachweis eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzug tritt nach Mahnung oder ohne Mahnung bei einem kalendermässig bestimmten Zahlungstermin ein. Der Besteller darf nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen. Zwingende Verrechnungsrechte bleiben vorbehalten.

5. Nutzungsrechte

Soweit nicht anders in Textform vereinbart, erhält der Besteller nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, das Werk für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen und es in dem dafür erforderlichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Vorbestehende Rechte, Werkzeuge, Bibliotheken, Methoden, Know-how und Standardkomponenten von MESCO verbleiben bei MESCO. Für Drittsoftware gelten zusätzlich und vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers; MESCO stellt diese auf Anfrage zur Verfügung. Gesetzlich zwingende Nutzungsbefugnisse bleiben vorbehalten.

6. Modifikation

Erweiterungen, Änderungen, Dekompilierung oder sonstige Eingriffe in Projekte, Hard- oder Software durch den Besteller oder Dritte erfolgen, soweit nicht zwingend gesetzlich erlaubt, nur mit vorgängiger Zustimmung der MESCO in Textform. Für hierdurch verursachte Mängel oder Schäden haftet MESCO nicht. Der Besteller dokumentiert Änderungen nachvollziehbar und gewährt MESCO auf Verlangen Zugang zu den für Diagnose und Gewährleistung erforderlichen Informationen.

7. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner behandeln Geschäftsgeheimnisse und als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, rechtmässig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Anordnung offenzulegen sind; soweit zulässig, ist die andere Partei vorab zu informieren. Personendaten werden nach dem anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG), bearbeitet. Soweit MESCO Personendaten im Auftrag bearbeitet, schliessen die Parteien bei Bedarf eine Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung; der Einsatz von Unterauftragnehmern und grenzüberschreitende Bekanntgaben richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

8. Detaillierungen und Änderungen der Aufgabenstellung

Der Besteller kann Änderungen oder Detaillierungen der Aufgabenstellung in Textform verlangen. MESCO prüft deren technische und wirtschaftliche Auswirkungen und teilt Anpassungen von Leistungsumfang, Vergütung, Terminen und Risiken mit. Änderungen werden erst mit übereinstimmender Bestätigung beider Parteien in Textform verbindlich. Bis dahin arbeitet MESCO nach dem bisherigen Leistungsumfang weiter, soweit dies sinnvoll und zumutbar ist. Schweigen gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, die Parteien haben dies für den konkreten Einzelfall ausdrücklich vereinbart.

9. Undurchführbarkeit des Werkes

Ergibt sich trotz fachgerechter Prüfung erst während Konzeption oder Realisierung, dass die Aufgabe objektiv nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausführbar ist, informiert MESCO den Besteller unverzüglich und schlägt, soweit möglich, eine Anpassung vor. Kommt innerhalb angemessener Frist keine Einigung zustande, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen. Der Besteller vergütet die bis dahin vertragsgemäss erbrachten und verwertbaren Leistungen sowie nachweislich unvermeidbare externe Kosten. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziff. 16.

10. Lieferfristen/Verzug

Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie als verbindlich in Textform bestätigt wurden. MESCO ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller Mitwirkungs-, Informations- oder Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder nachträgliche Änderungen verlangt. Nachweisbarer Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten, wird zu den vereinbarten oder üblichen Ansätzen berechnet. Gerät MESCO aus von ihr zu vertretenden Gründen in Verzug, kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten. Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 16; zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

11. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus, behördliche Massnahmen, Sanktionen, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmassnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen sowie rechtmässige Arbeitskämpfe, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht. Sie informiert die andere Partei unverzüglich und trifft zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung. Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage und ist ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Teil kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

12. Eigentumsvorbehalt

An körperlichen Liefergegenständen behält sich MESCO bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem betreffenden Vertrag das Eigentum gemäss Art. 715 f. ZGB vor. Der Besteller ermächtigt MESCO, den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen, und wirkt an allen erforderlichen Erklärungen mit.
Bei Zahlungsverzug darf MESCO nach Mahnung und angemessener Nachfrist die Herausgabe des Vorbehaltsguts verlangen. Die Rücknahme gilt nur bei ausdrücklicher Erklärung in Textform als Vertragsrücktritt. Bei Pfändung, Retention oder sonstigem Zugriff Dritter informiert der Besteller MESCO unverzüglich in Textform und stellt die zur Rechtswahrung erforderlichen Unterlagen bereit.
Wird Vorbehaltsgut mit anderen Sachen verarbeitet oder verbunden, entstehen Rechte von MESCO nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Der Besteller tritt MESCO bereits jetzt die bei Weiterveräusserung des Vorbehaltsguts entstehenden Forderungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen ab, soweit eine solche Vorausabtretung wirksam und bestimmt genug ist. MESCO nimmt die Abtretung an.
Der Besteller behandelt das Vorbehaltsgut sorgfältig und versichert es auf eigene Kosten angemessen gegen branchenübliche Risiken, insbesondere Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser. Versicherungsansprüche tritt er MESCO im Umfang der gesicherten Forderungen ab, soweit rechtlich zulässig.

13. Abnahme

Nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft oder Lieferung prüft der Besteller das Werk unverzüglich nach dem vereinbarten Abnahmeverfahren. Abnahmefähige Werke sind in Textform abzunehmen. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Besteller es produktiv nutzt oder wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Prüfungsfrist, mangels Vereinbarung innerhalb von zehn Arbeitstagen, wesentliche und nachvollziehbar dokumentierte Mängel rügt, obwohl MESCO ihn bei Fristbeginn auf diese Folge hingewiesen hat. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden; diese werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und innerhalb angemessener Frist behoben. Zwingende Prüf- und Rügepflichten bleiben vorbehalten.

14. Gewährleistung

Der Besteller prüft das Werk nach Ablieferung, soweit dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und rügt erkennbare Mängel unverzüglich in Textform; später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Rüge beschreibt Erscheinungsbild, Auswirkungen und Reproduktionsschritte möglichst genau. MESCO beseitigt rechtzeitig gerügte, von ihr zu vertretende Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Der Besteller stellt erforderliche Zugänge, Testdaten, Sicherungen und Mitwirkung bereit. Scheitert die Nacherfüllung nach angemessenen Versuchen oder wird sie ungebührlich verzögert, kann der Besteller bei erheblichen Mängeln die Vergütung mindern oder vom betroffenen Werkteil zurücktreten; bei unerheblichen Mängeln besteht nur ein Minderungsrecht. Ausgeschlossen sind Mängel infolge nicht vertragsgemässer Nutzung, unzulässiger Eingriffe, ungeeigneter Betriebsbedingungen oder sonstiger Einflüsse ausserhalb des Verantwortungsbereichs von MESCO. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme bzw. Ablieferung; für unbewegliche Werke gelten die gesetzlichen Fristen. Bei absichtlichem Verschweigen eines Mangels sowie in zwingenden Haftungsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte Dritter

MESCO gewährleistet, dass die vertragsgemässe Nutzung der von MESCO selbst entwickelten Arbeitsergebnisse nach ihrer Kenntnis keine schweizerischen Schutzrechte Dritter verletzt. Der Besteller informiert MESCO unverzüglich über Ansprüche Dritter, überlässt MESCO die Rechtsverteidigung und unterstützt sie angemessen. MESCO kann nach eigener Wahl ein Nutzungsrecht beschaffen, die betroffene Leistung so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht, oder den betroffenen Leistungsteil gegen Erstattung der darauf entfallenden Vergütung zurücknehmen. Die Gewährleistung entfällt, soweit die Verletzung auf Vorgaben, Kombinationen oder Änderungen des Bestellers oder auf nicht vertragsgemässe Nutzung zurückzuführen ist. Für Drittprodukte gelten die Rechte gegenüber dem jeweiligen Hersteller; zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

16. Haftung von MESCO

MESCO haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen, in denen ein Haftungsausschluss gesetzlich unzulässig ist, insbesondere für Schäden aus der Verletzung von Leben oder körperlicher Integrität und nach zwingendem Produktehaftungsrecht**.** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MESCO nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt auf die für den betroffenen Auftrag bezahlte Nettovergütung begrenzt. Für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Datenverlust, haftet MESCO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; der Besteller bleibt zu angemessenen Datensicherungen und Schadensminderungsmassnahmen verpflichtet. Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden, Vertreter und Hilfspersonen von MESCO. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt vorbehalten.
Eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden, Vertreter und Hilfspersonen von MESCO ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ziff. 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

17. Leistungsverweigerung durch MESCO

MESCO kann weitere Leistungen nach vorgängiger Mitteilung aussetzen, wenn der Besteller trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt oder konkrete Umstände erkennen lassen, dass die Gegenleistung gefährdet ist, insbesondere bei Pfändungen, Konkurs-, Nachlass- oder vergleichbaren Insolvenzverfahren. MESCO setzt eine angemessene Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung. Nach fruchtlosem Ablauf kann MESCO vom noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten bzw. diesen kündigen. Der Besteller vergütet die bis dahin vertragsgemäss erbrachten Leistungen und nachweislich unvermeidbaren Kosten. Zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

18. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller informiert MESCO rechtzeitig und vollständig über gesetzliche, behördliche, technische und betriebliche Vorschriften am Bestimmungs- und Einsatzort, soweit diese MESCO nicht allgemein bekannt sein müssen. MESCO beachtet die ihr mitgeteilten und für ihre Leistung anwendbaren Vorschriften. Unterbleibt die Information, haftet MESCO nicht für daraus resultierende Folgen, soweit sie diese nicht kannte und nicht kennen musste. Wird MESCO deshalb von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, stellt der Besteller MESCO im Umfang seines Verantwortungsbeitrags frei.

19. Ex- und Importgenehmigungen

Lieferungen, Software, Technologie und technisches Know-how können schweizerischen, ausländischen oder internationalen Exportkontroll-, Sanktions- und Importvorschriften unterliegen. Jede Partei hält die auf sie anwendbaren Vorschriften ein. Der Besteller verwendet die Leistungen weder für verbotene Endverwendungen noch stellt er sie verbotenen Personen, Organisationen oder Ländern zur Verfügung. Er beschafft erforderliche Bewilligungen und stellt MESCO auf Anfrage zutreffende Angaben zu Endempfänger, Endverwendung und Bestimmungsland bereit. MESCO darf eine Leistung aussetzen oder verweigern, soweit ihre Erbringung gegen anwendbare Vorschriften verstossen würde; die Parteien stimmen das weitere Vorgehen nach Treu und Glauben ab. Für Folgen einer vom Besteller zu vertretenden Verletzung stellt dieser MESCO im gesetzlich zulässigen Umfang frei.

20. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung gemäss Ziff. 2 nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der MESCO Erfüllungsort. Für Zahlungen gilt der in der Rechnung bezeichnete Zahlungsort. Zwingende gesetzliche Erfüllungsorte bleiben vorbehalten.

21. Schriftform

Rechtserhebliche Erklärungen und Vertragsänderungen bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht Gesetz oder Individualvertrag eine

strengere Form verlangen. Textform umfasst insbesondere E-Mail und elektronisch signierte Dokumente. Individuelle Abreden gehen diesen AGB vor. Eine mündliche Individualabrede bleibt wirksam, soweit das Gesetz keine besondere Form vorschreibt; zu Beweiszwecken soll sie in Textform bestätigt werden.

22. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte am Sitz der MESCO in Riehen/BS ausschliesslich zuständig. MESCO ist berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuklagen. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

23. Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

24. Einsatz KI-gestützter Werkzeuge

MESCO ist berechtigt, bei der Erbringung ihrer Leistungen KI-gestützte Werkzeuge als Hilfsmittel einzusetzen, soweit dadurch keine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt werden. MESCO bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich und unterzieht Ergebnisse KI-gestützter Werkzeuge einer dem Verwendungszweck und dem damit verbundenen Risiko angemessenen fachlichen Prüfung.

Bei der Auswahl und Nutzung KI-gestützter Werkzeuge berücksichtigt MESCO die Vertraulichkeit der Informationen des Auftraggebers sowie die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. Vertrauliche Informationen, Personendaten und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers dürfen nur in externe KI-Systeme eingegeben werden, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich und rechtlich sowie vertraglich zulässig ist und angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen bestehen.

Soweit eine Kennzeichnung aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder die Verwendung eines KI-gestützten Werkzeugs für die vereinbarte Nutzung, Nachvollziehbarkeit oder Risikobeurteilung des Arbeitsergebnisses wesentlich ist, informiert MESCO den Auftraggeber in angemessener Weise.

Ist die Bereitstellung oder Integration eines KI-Systems selbst Gegenstand der vereinbarten Leistung, werden die jeweilige Rollen- und Verantwortungsverteilung, der vorgesehene Verwendungszweck, notwendige Mitwirkungspflichten sowie allfällige Dokumentations-, Informations-, Überwachungs- und Kennzeichnungspflichten im Angebot, Pflichtenheft oder in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Soweit auf eine Leistung der EU AI Act oder eine sonstige ausländische KI-Regulierung Anwendung findet, halten die Parteien die jeweils in ihren Verantwortungsbereich fallenden gesetzlichen Pflichten ein und stellen einander die hierfür erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Die Rechte an Arbeitsergebnissen richten sich ausschliesslich nach Ziffer 5; die Haftung richtet sich ausschliesslich nach Ziffer 16. MESCO gewährleistet nicht, dass ausschliesslich KI-generierte Bestandteile als solche urheberrechtlich geschützt, exklusiv nutzbar oder frei von inhaltlich ähnlichen Ergebnissen Dritter sind. Ziffer 15 bleibt vorbehalten. Durch diese Ziffer werden keine zusätzlichen oder abweichenden Rechteübertragungen, Garantien oder Haftungsregelungen begründet.

Der Auftraggeber informiert MESCO vorab, wenn der Einsatz bestimmter KI-gestützter Werkzeuge aufgrund verbindlicher rechtlicher, regulatorischer, sicherheitsbezogener oder betrieblicher Vorgaben ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

25. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Soweit gesetzlich zulässig, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken. Das Festhalten am Vertrag bleibt vorbehalten, wenn es für eine Partei unzumutbar wäre.

Stand November 2026